

173 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (148 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird (2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt das Erfordernis zugrunde, das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, zu ergänzen und abzuändern. Von der durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeit, Gläubigeraufrufe zu erlassen, haben die meisten ehemaligen USIA-Betriebe Gebrauch gemacht. Nach der Verlautbarung der einzelnen Gläubigeraufrufe, die von den Parteien selbst veranlaßt wurden, sind aber Zweifel über die Auswirkungen der einzelnen Gläubigeraufrufe entstanden. Diese Zweifel sollen in einem 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz behoben werden.

Ein wichtiges Teilgebiet des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes bildet die Regelung der mit dem Begriff des Deutschen Eigentums in Zusammenhang stehenden Rückstellungsfälle. Bei Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen sind eine Reihe von rechtstechnischen Schwierigkeiten entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf gleichfalls beseitigt werden sollen.

Schließlich haben sich im Zusammenhang mit der für die Neuösterreicher im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz getroffenen Regelung sowie im Zusammenhang mit den Veräußerungsbestimmungen Ergänzungen als notwendig erwiesen. Auch dies wurde in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. K a m i t z und des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. W i t h a l m den vorliegenden Regierungsentwurf in Verhandlung gezogen und mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen. Zu diesen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z. 4 (alt):

Hinsichtlich der in Artikel I Z. 4 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderung des § 19 Abs. 2 hat sich insofern eine neue Sachlage

ergeben, als die Regierungsvorlage nicht, wie beabsichtigt, vor Ablauf des Jahres 1956 Gesetz geworden ist. Im Falle der Gesetzwerdung der Regierungsvorlage in der vorgeschlagenen Fassung könnte hinsichtlich des § 19 Abs. 2 der Anschein erweckt werden, als würde den Anspruchsberechtigten die Anmeldung für einen Zeitraum vor dem 31. Dezember 1956 aufgetragen werden. Der Ausschuß hat daher, ohne im übrigen die Regierungsvorlage materiell zu ändern, eine Formulierung gesucht, die nun im neuen Artikel II in der abgeänderten Fassung der Regierungsvorlage den aufgezeigten Bedenken Rechnung trägt. Die Ziffer 4 des Artikels I der Regierungsvorlage wurde demzufolge gestrichen.

Zu Artikel I Z. 6 (alt):

Dem Ausschuß erschien es zweckmäßig, die Ziffer 6 zu streichen, da möglicherweise daraus geschlossen werden könnte, daß Stellvertreter des Vorsitzenden eines Gremiums nur dann die Agenden des Vorsitzenden führen dürfen, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Artikel I Z. 6 und 7 (neu):

Bei der im Art. I Z. 8 und 9 der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung ist mit dem bereits rechtskräftigen Abschluß einzelner Rückstellungs- bzw. Rückgabeverfahren zu rechnen. Der Ausschuß hielt es daher für geboten, am Ende der Z. 8 und in Z. 9 der Regierungsvorlage (neu Z. 6 und 7) vor dem letzten Satz eine Ergänzung an- bzw. einzufügen, die lautet: „In diesem Falle gilt die in dem Verfahren ausgesprochene Abweisung als nicht erfolgt“ (zu Z. 8 der Regierungsvorlage) bzw. „Die in solchen Verfahren ausgesprochenen Abweisungen gelten als nicht erfolgt“ (zu Z. 9 der Regierungsvorlage). Nur durch diese Ergänzungen unterscheidet sich die neue Fassung von der Fassung der Regierungsvorlage.

Die Z. 5 der Regierungsvorlage wurde sohin Z. 4, die Z. 7 bis 9 der Regierungsvorlage erhielten die Bezeichnung 5 bis 7.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel erhielt infolge Einfügung eines neuen Artikels II die Bezeichnung Artikel III. Be-

2

züglich des neuen Artikels II wird auf das zu Artikel I Z. 4 der Regierungsvorlage Gesagte hingewiesen.

In der Debatte haben außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler und

Machunze sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort ergriffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1957.

Dr. Hofeneder

Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann

Obmann

**Bundesgesetz vom
, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird
(2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165/1956 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Nach § 7 ist ein neuer § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Ist für in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte ein öffentlicher Verwalter bestellt, so obliegt diesem die ausschließliche Vertretung nach außen (§ 6 Abs. 1 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953). Hiedurch werden die Bestimmungen des Abschnittes III nicht berührt.“

2. Dem § 12 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.“

3. Dem § 13 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Antragstellung ist nicht berechtigt, wer seinen Anspruch auf eine infolge einer konfiskatorischen Maßnahme in Österreich nicht anerkannte Rechtsnachfolge gründet.“

4. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 32 Abs. 2 findet Anwendung.“

5. Dem § 41 Abs. 2 ist anzufügen:

„§ 39 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 43 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wurde nach dem 27. Juli 1955, jedoch vor dem 1. August 1956, ein Rückstellungsantrag oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, der sich auf ehemalige

Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen als letzten Erwerber bezieht, so ist der Akt von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzprokuratur an die im § 31 Abs. 1 genannte Finanzlandesdirektion oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen abzutreten, die nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle vorzugehen haben. In diesem Falle gilt die in dem Verfahren ausgesprochene Abweisung als nicht erfolgt.“

7. Dem § 43 ist als neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Wurde vor dem 1. August 1956 aus Gründen, die in dem Eigentumsübergang gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages liegen, ein Rückstellungs- oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann der Antragsteller bis zum 31. März 1957 die Zustellung des Antrages an die im § 33 Abs. 5 genannten Personen beantragen. Der Antrag gilt in diesen Fällen auch mit Wirkung gegen den letzten deutschen Erwerber als rechtzeitig eingebracht. Die in solchen Verfahren ausgesprochenen Abweisungen gelten als nicht erfolgt. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 1.“

Artikel II.

Die Rechtsfolge des § 19 Abs. 2, zweiter Satz, des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes tritt nicht für Ansprüche ein, die nach dem 14. August 1955 entstanden sind, und nicht für Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.